

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/4/4 2001/06/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2003

## **Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §43 Abs2 Z5;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litb;

## **Rechtssatz**

Die Frage der von den hier zu beurteilenden (Gesamt)Bauvorhaben ausgehenden Lärm(Schall)emissionen wurde von den Verwaltungsbehörden auf der Grundlage eines Gutachtens behandelt, das Beeinträchtigungen von subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarin verneinte. Die Nachbarin legte hierzu ein weiteres Gutachten vor, das die vom Amtssachverständigen herangezogenen Prämissen als unzutreffend bzw. unzureichend kritisiert. Die Berufungsbehörde nahm diese Kritik jedoch nicht zum Anlass für weitere Ermittlungen etwa durch Einholung ergänzender Stellungnahmen der betreffenden Sachverständigen, sondern begegnete diesen mit eigenen Überlegungen. Die nicht unbeachtlichen Ausführungen im vorgelegten Privatgutachten, bei entsprechender Ermittlung der Summenbelastung käme es an den Messpunkten zu signifikanten Überschreitungen des Grenzwertes bzw. des Widmungsmaßes, wurden durch diese Überlegungen nicht ausgeräumt. Es wäre daher Aufgabe der Behörde gewesen, den Sachverständigen dazu aufzufordern, sich mit den Aussagen des Privatsachverständigen im Detail auseinanderzusetzen (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 14. September 1995, ZI. 94/06/0008).

## **Schlagworte**

Baurecht Nachbar Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Gutachten

Ergänzung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060112.X04

## **Im RIS seit**

21.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)